

# Satzung des FZZ "Lindwurm" e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „FZZ Lindwurm“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Apolda eingetragen
2. Sitz des Vereins ist Apolda
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein ist „Staatlich anerkannter freier Träger der Jugendhilfe“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Freizeitzentrum, durch die Organisation und Anleitung im Spielbereich wie Darts, Billard, Computer- und Gesellschaftsspiele, im Kreativbereich wie Bastelarbeiten mit Holz und anderen Materialien oder Gestalten von Gegenständen aus Gips, Glas und anderen Materialien, durch die Organisation und Betreuung bei Spielen und Wettbewerben im Freien, durch die Organisation und Betreuung von Exkursionen in Freizeitparks, Zoos und Sportstätten.  
Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht mit der Durchführung von Kursen im Freizeitzentrum sowohl im handwerklichen/manuellen Bereich (Basteln mit Holz und anderen Naturmaterialien, Nähen und Textilarbeiten, Keramik/Arbeiten mit Ton, Kochen und Backen, Fahrradwerkstatt) als auch im geistig-künstlerischen Bereich zur Förderung geistiger und musischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (Keyboard, Keramik und Tanz).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ***Zur Sicherstellung der Vereinsarbeit können Mitglieder für bestimmte notwendige Arbeiten eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung legt der Vorstand fest. Sie muss dem Satzungszweck entsprechen und dem Aufwand, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 26 bzw.26a EStG, angepasst sein.***
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form mit Angabe des Namens, des Alters, der Tätigkeit und der Wohnanschrift bei natürlichen Personen.

Bei juristischen Personen ist der Antrag zu stellen mit Angabe des Namens der Organisation, der Satzung, des Registerauszugs, der Anschrift und der Nennung des Namens der vertretungsberechtigten Person.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied durch Beschluss. Dieser kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Entscheidung des Vorstandes kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

**3. Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**

### § 4

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

**(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.**

**(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.**

**(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied**

**a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;**

**b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;**

**Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.**

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe **jährlich neu** von der Mitgliederversammlung und auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.
2. **Der Jahresbeitrag wird im laufenden Kalenderjahr fällig**

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Aktivitäten des Vereins wahrzunehmen. Besondere Bestimmungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Die Vereinsmitglieder wirken im Sinne der Vereinssatzung und beteiligen sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, gegen vereinsschädigende Aktivitäten aufzutreten und selbst alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB (Geschäftsführer)

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus

- **dem Vorsitzenden**
- **dem stellvertretenden Vorsitzenden**
- **dem Schatzmeister / Finanzverantwortlichen**

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Beisitzer (erweiterter Vorstand) wählen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich **immer** durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn unüberwindbare Differenzen bestehen und eine weitere gemeinsame Arbeit im Interesse des Vereines nicht mehr möglich ist.

6. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden

7. Bei Notwendigkeit können vom Vorstand zur Erledigung der in der Satzung dargelegten Aufgaben sowie zur Erreichung der Vereinsziele Angestellte auf der Grundlage von Dienstverträgen eingestellt werden.

8.. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn **die Mehrheit der Vorstandsmitglieder** ihre Zustimmung zu der, zu beschließenden Regelung erklären.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

**1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und zwar schriftlich, per Telefax oder E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung **mit einfacher Mehrheit**.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

**Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:**

- a) **Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;**
- b) **Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;**
- c) **Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;**
- d) **Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;**
- e) **Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;**
- f) **Ernennung von Ehrenmitgliedern;**
- g) **Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Geschäftstätigkeit des Vereines.**

2. Der Versammlungsleiter regelt den Verlauf der Versammlung, einen geordneten Aufruf und die Abarbeitung der Tagungspunkte. **Er legt auch den Protokollführer fest.**

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

**4. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen**

**entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter.**

**Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Blockwahl ist zulässig.**

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

**6. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.**

**7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

## § 10

### Besondere Vertreter

Der Vorstand kann für die Erledigung von Rechtsgeschäften des Vereins einen Geschäftsführer bestellen.

Dieser darf die Geschäftsobliegenheiten nur mit Vollmacht des Vorstandes ausüben.

Seine Bestellung und Abberufung erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.

## § 11

### **Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

**(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.**

**(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Das gilt auch für die Gründungssatzung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.**

**(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung der örtlichen freien Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Weimarer Land welches zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis zu verwenden ist.**

Diese Satzung wurde anlässlich der Vereinsgründung im Februar 1994 errichtet und in der vorliegenden geänderten Fassung in der Mitgliederversammlung am **22.08.2018** beschlossen.

Apolda, .....

Unterschriften